

## **Fachspezifische Prüfungsordnung**

### **für den Masterstudiengang**

### **Lehramt an Berufskollegs**

### **mit der beruflichen Fachrichtung**

### **Textiltechnik**

### **der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

**vom 30.08.2017**

**(Prüfungsordnungsversion 2014)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 7. April 2017 (GV. NRW S. 414), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308), zuletzt geändert durch Art. 12 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW S. 310), und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV. NRW S. 211), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines.....</b>	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad.....	3
§ 2 Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung.....	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 4 Regelstudienzeit, Leistungspunkte und Studiumumfang .....	4
§ 5 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen.....	4
§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen .....	5
§ 7 Formen der Prüfungen .....	5
§ 8 Praxissemester .....	5
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten .....	6
§ 10 Prüfungsausschuss.....	6
§ 11 Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs .....	6
§ 12 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	6
<b>II. Masterprüfung und Masterarbeit.....</b>	<b>7</b>
§ 13 Art und Umfang der Masterprüfung.....	7
§ 14 Masterarbeit .....	7
§ 15 Annahme und Bewertung der Masterarbeit .....	7
<b>III. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>8</b>
§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten.....	8
§ 17 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen.....	8

## Anlagen:

1. Modulkatalog
2. Studienverlaufsplan

## I. Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für die berufliche Fachrichtung Textiltechnik im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Berufskollegs an der RWTH. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung für lehramtsbezogene Masterstudiengänge vom 20.12.2011 (ÜPO M. Ed.) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende fachspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Fakultät, in der die Masterarbeit geschrieben wird, den akademischen Grad eines Master of Education RWTH Aachen University (M. Ed. RWTH).

### § 2

#### Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung

- (1) Es handelt sich um einen Masterstudiengang gemäß § 2 Abs. 2 ÜPO M. Ed. (auf einen Bachelorstudiengang aufbauenden Masterstudiengang). Er baut auf den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für Berufskollegs mit der beruflichen Fachrichtung Textiltechnik an der RWTH auf.
- (2) Die übergeordneten Studienziele sind in § 2 Abs. 1-3 ÜPO M. Ed. geregelt.
- (3) Das Studium findet in deutscher Sprache statt.
- (4) In Absprache mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer können Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache abgenommen bzw. abgelegt werden.
- (5) Der Beitrag des Faches zum Konzept Faszination Technik (Studienelemente 3 und 4 gemäß § 3 ÜPO M. Ed.) ist in der beruflichen Fachrichtung Textiltechnik in das Modul „Faszination Technik“ integriert. Näheres ist im Modulkatalog (Anlage 1) aufgeführt.

### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter erster universitärer Hochschulabschluss gemäß § 5 Abs. 1 ÜPO M. Ed.
- (2) Für die fachliche Vorbildung ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium in der beruflichen Fachrichtung Textiltechnik im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Berufskollegs erforderlichen Kompetenzen verfügt:

Insgesamt mindestens 60 CP aus dem Bereich Textiltechnik. Diese 60 CP müssen den folgenden Grundlagenmodulen des Bachelorstudiengangs Lehramt an Berufskollegs mit der beruflichen Fachrichtung Textiltechnik der RWTH vergleichbare Leistungen im angegebenen Umfang beinhalten:

Modul	CP
Mechanik I	14
Mechanik II	
Maschinengestaltung I	3
Faserstoffe I	5
Faserstoffe II	
Textiltechnik I	3
Mathematik I	6
Chemie	2
Vliesstoffe	4
Fachdidaktik Textiltechnik: Grundlagen beruflicher Bildung und ihrer Didaktik	5

- (3) Für die Zulassung in Verbindung mit einer Auflage gilt § 5 Abs. 3 ÜPO M. Ed.
- (4) Für diesen Masterstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 5 Abs. 4 ÜPO M. Ed. nachzuweisen.
- (5) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 5 Abs. 7 ÜPO M. Ed.
- (6) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 17 ÜPO M. Ed.

#### § 4

#### Regelstudienzeit, Leistungspunkte und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit und der Studienbeginn sind in § 8 Abs. 1 ÜPO M. Ed. geregelt.
- (2) Das Studium der beruflichen Fachrichtung Textiltechnik enthält einschließlich des Moduls Masterarbeit 6 Module. Alle Module sind im Modulkatalog definiert (Anlage 1). Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 ÜPO M. Ed.

#### § 5

#### Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 ÜPO M. Ed. kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:  
  
(Labor)praktika
- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulkatalog (Anlage 1) als solche ausgewiesen.

## **§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 10 ÜPO M. Ed.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 9 Abs. 4 ÜPO M. Ed. als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulkatalog (Anlage 1) entsprechend ausgewiesen.

## **§ 7 Formen der Prüfungen**

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 11 ÜPO M. Ed.
- (2) Die Dauer einer Klausur beträgt bei der Vergabe von
  - von bis zu 5 CP 60 bis 120 Minuten
  - von 6 bis zu 9 CP 120 bis 180 Minuten
  - von 10 bis 15 CP 180 bis 240 Minuten.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als 4 Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt.
- (4) Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung eines Referates beträgt 5-20 Seiten. Die Dauer eines Referates beträgt mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.
- (5) Für Kolloquien gilt im Einzelnen Folgendes: Die Dauer des Gesprächs mit der Prüferin bzw. dem Prüfer und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums beträgt mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.
- (6) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer sowie gegebenenfalls weitere Modalitäten der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.
- (7) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 11 Abs. 15 ÜPO M. Ed. geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulkatalog (Anlage 1) ausgewiesen.  
Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.
- (8) Von den Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 abweichende Prüfungsdauern für Module aus anderen Fakultäten sind in der jeweiligen Modulbeschreibung kenntlich zu machen.

## **§ 8 Praxissemester**

Die Studierenden absolvieren während des Masterstudiums ein Praxissemester gemäß § 12 ÜPO M. Ed. Das fachdidaktische Vorbereitungs- und Begleitmodul zum Praxissemester im Fach Textil-

technik ist das Modul „Fachdidaktik Textiltechnik: Vorbereitungs- und Begleitseminar zum Praxissemester“. Näheres ist im Modulkatalog (Anlage 1) aufgeführt. Weitere Einzelheiten werden in der Ordnung für das Praxissemester in dem Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Lehramt an Berufskollegs geregelt.

## **§ 9**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 14 ÜPO M. Ed.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Teilprüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.
- (4) Die jeweilige Fachnote der beiden Fächer sowie des Bildungswissenschaftlichen Studiums wird aus den Noten der einzelnen Module des jeweiligen Fachs, die Gesamtnote wird aus den Fachnoten der beiden Fächer, der Fachnote DSSZ, der Fachnote des Bildungswissenschaftlichen Studiums und der Note der Masterarbeit nach Maßgabe des § 14 Abs. 10 ÜPO M. Ed. gebildet.

## **§ 10**

### **Prüfungsausschuss**

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 15 ÜPO M. Ed. ist der Prüfungsausschuss Maschinenbau der Fakultät für Maschinenwesen.

## **§ 11**

### **Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs**

- (1) Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 18 ÜPO M. Ed.
- (2) Frei wählbare Module innerhalb eines Bereichs (Vertiefungsrichtung, Berufsfeld, Anwendungsfeld, Nebenfach) dieses Masterstudiengangs können auf Antrag an den Prüfungsausschuss ersetzt werden, solange noch keine Prüfungsleistung abgelegt wurde und der einschlägige Modulkatalog dies zulässt. Der Wechsel von Pflichtmodulen ist nicht möglich.

## **§ 12**

### **Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 19 ÜPO M. Ed.

## II. Masterprüfung und Masterarbeit

### § 13

#### Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
  1. den Prüfungen in den Modulen der beiden Fächer,
  2. den Prüfungen in den Modulen des Bildungswissenschaftlichen Studiums,
  3. der Prüfung im Modul DSSZ,
  4. dem Praxissemester sowie
  5. der Masterarbeit und dem Masterabschlusskolloquium.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 2). Die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn für beide Fächer sowie das Bildungswissenschaftliche Studium und DSSZ insgesamt 58 CP erreicht sind.

### § 14

#### Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Masterarbeit enthält § 21 ÜPO M. Ed.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Masterarbeit wird auf § 21 Abs. 2 ÜPO M. Ed. Bezug genommen.
- (3) Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache abgefasst. Sie kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Ergebnisse der Masterarbeit präsentiert die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen eines Masterabschlusskolloquiums. Für die Durchführung gelten § 11 Abs. 12 ÜPO M. Ed. i.V.m. § 7 Abs. 5 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Dauer des Gesprächs 30 Minuten beträgt. Es ist möglich, das Masterabschlusskolloquium vor der Abgabe der Masterarbeit abzuhalten.
- (5) Das Masterabschlusskolloquium geht mit einer Gewichtung von 2 CP in die Note der Masterarbeit ein. Die Benotung der Masterarbeit kann erst nach Durchführung des Masterabschlusskolloquiums erfolgen.

### § 15

#### Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Masterarbeit enthält § 22 ÜPO M. Ed.

- (2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung beim ZPA abzuliefern. Es sollen gedruckte und gebundene Exemplare eingereicht werden.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten**

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 26 ÜPO M. Ed.

#### **§ 17 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2016/2017 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.
- (2) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit der beruflichen Fachrichtung Textiltechnik vom 30.07.2014 wird in diese Prüfungsordnung überführt.
- (3) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich vor dem Wintersemester 2017/2018 erstmals für die berufliche Fachrichtung Textiltechnik im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Berufskollegs an der RWTH eingeschrieben haben.
- (4) Ab dem Wintersemester 2016/2017 wird folgendes Modul nicht mehr angeboten:
- Textiltechnik I

Für Studierende, die sich im schwebenden Prüfungsverfahren befinden, finden nach dem letztmaligen Angebot der Lehrveranstaltung noch drei Prüfungstermine statt.

- (5) Ab dem Wintersemester 2016/2017 wird der Modulkatalog um folgende Module erweitert:
- Fachdidaktik Textiltechnik: Vorbereitungs- und Begleitseminar zum Praxissemester im Berufsfeld Textiltechnik (nur für die Kombination mit der beruflichen Fachrichtung Maschinenbautechnik)
  - Ausgewählte Themen aus der Textiltechnik / Selected Topics in Textile Technology
- (6) Ab dem Wintersemester 2016/2017 wird die Modulbeschreibung des folgenden Moduls durch die entsprechende Fassung im Modulkatalog ersetzt:
- Fachdidaktik Textiltechnik: Vorbereitungs- und Begleitseminar zum Praxissemester / Technical Didactics of Textile Technology: Preparatory and accompanying course for the practical semester in the vocational area of Textile Technology

Für Studierende, die das nunmehr geänderte Modul vor dem Wintersemester 2016/2017 begonnen haben, finden zu den bisherigen Bedingungen noch drei Prüfungstermine statt. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann das neue Modul gewählt werden.



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Maschinenwesen vom 11.07.2017.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 30.08.2017

gez. Schmachtenberg  
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg

**Anlage 1: Modulkatalog**

<b>Fachdidaktik Textiltechnik: Vorbereitungs- und Begleitseminar zum Praxissemester / Technical Didactics of Textile Technology: Preparatory and accompanying course for the practical semester in the vocational area of Textile Technology [MEdBKTT-1101/14].....</b>	<b>11</b>
<b>Fachdidaktik Textiltechnik: Vorbereitungs- und Begleitseminar zum Praxissemester im Berufsfeld Textiltechnik (nur für die Kombination mit der beruflichen Fachrichtung Maschinenbautechnik) [MEdBKTT-1102/14] .....</b>	<b>11</b>
<b>Textiltechnik III / Textile Technology III [MEdBKTT-3001/14].....</b>	<b>12</b>
<b>Ausgewählte Themen aus der Textiltechnik / Selected Topics in Textile Technology [MEdBKTT-3003/14] .....</b>	<b>12</b>
<b>Faszination Technik: Technikfolgenabschätzung und Technikgestaltung (TATG) / The Fascination of Technology: Technology Impact Assessment and Design [MEdBKMBTGBFR-3201/14].....</b>	<b>13</b>
<b>Textiltechnik II / Textile Technology II [MEdBKTT-4002/14].....</b>	<b>13</b>
<b>Masterarbeit / Master Thesis [MEdBKTT-9999/14].....</b>	<b>14</b>

**Modul: Fachdidaktik Textiltechnik: Vorbereitungs- und Begleitseminar zum Praxissemester / Technical Didactics of Textile Technology: Preparatory and accompanying course for the practical semester in the vocational area of Textile Technology [MEdBKTT-1101/14]**

<b>MODUL TITEL: Fachdidaktik Textiltechnik: Vorbereitungs- und Begleitseminar zum Praxissemester / Technical Didactics of Textile Technology: Preparatory and accompanying course for the practical semester in the vocational area of Textile Technology</b>						
Fachsemester	1	Kreditpunkte	10	Sprache	deutsch	
Titel			Curriculare Verankerung	Fachsemester	CP	SWS
Prüfung Fachdidaktik Textiltechnik [MEdBKTT-1101.a/14]			Semestervariable Pflichtleistung	2	10	0
Vorbereitungsseminar Fachdidaktik Textiltechnik [MEdBKTT-1101.b/14]			Semestervariable Pflichtleistung	1	0	4
Begleitseminar Fachdidaktik Textiltechnik [MEdBKTT-1101.c/14]			Semestervariable Pflichtleistung	2	0	2
Voraussetzungen			Benotung/Dauer			
Erfolgreiche Teilnahme am Modul 'Fachdidaktik Textiltechnik: Grundlagen beruflicher Bildung und ihrer Didaktik' des Bachelorstudiums oder vergleichbare Kenntnisse.			• Mündliche Prüfung			

**Modul: Fachdidaktik Textiltechnik: Vorbereitungs- und Begleitseminar zum Praxissemester im Berufsfeld Textiltechnik (nur für die Kombination mit der beruflichen Fachrichtung Maschinenbautechnik) [MEdBKTT-1102/14]**

<b>MODUL TITEL: Fachdidaktik Textiltechnik: Vorbereitungs- und Begleitseminar zum Praxissemester im Berufsfeld Textiltechnik (nur für die Kombination mit der beruflichen Fachrichtung Maschinenbautechnik)</b>						
Fachsemester	1	Kreditpunkte	10	Sprache	deutsch	
Titel			Curriculare Verankerung	Fachsemester	CP	SWS
Mündl. Prüfung Fachdidaktik Textiltechnik [MEdBKTT-1102.a/14]			Semestervariable Pflichtleistung	2	2	0
Vorbereitungsseminar Fachdidaktik Textiltechnik [MEdBKTT-1102.b/14]			Semestervariable Pflichtleistung	1	4	4
Begleitseminar Fachdidaktik Textiltechnik [MEdBKTT-1102.c/14]			Semestervariable Pflichtleistung	2	4	2
Voraussetzungen			Benotung/Dauer			
Erfolgreiche Teilnahme am Modul 'Fachdidaktik Textiltechnik: Studienprojekt zum Berufsfeld Textiltechnik' des Bachelorstudiums.			• Mündliche Prüfung			

**Modul: Textiltechnik III / Textile Technology III [MEdBKTT-3001/14]**

<b>MODUL TITEL: Textiltechnik III / Textile Technology III</b>					
<b>Fachsemester</b>	3	<b>Kreditpunkte</b>	6	<b>Sprache</b>	deutsch
<b>Titel</b>	<b>Curriculare Verankerung</b>		<b>Fachsemester</b>	<b>CP</b>	<b>SWS</b>
Prüfung Textiltechnik III [MEdBKTT-3001.a/14]	Semestervariable Pflichtleistung		3	6	0
Vorlesung Textiltechnik III [MEdBKTT-3001.b/14]	Semestervariable Pflichtleistung		3	0	2
Übung Textiltechnik III [MEdBKTT-3001.c/14]	Semestervariable Pflichtleistung		3	0	2
<b>Voraussetzungen</b>			<b>Benotung/Dauer</b>		
Empfohlene Voraussetzung: • Textiltechnik I			Eine schriftliche Prüfung		

**Modul: Ausgewählte Themen aus der Textiltechnik / Selected Topics in Textile Technology [MEdBKTT-3003/14]**

<b>MODUL TITEL: Ausgewählte Themen aus der Textiltechnik / Selected Topics in Textile Technology</b>					
<b>Fachsemester</b>	3	<b>Kreditpunkte</b>	4	<b>Sprache</b>	deutsch
<b>Titel</b>	<b>Curriculare Verankerung</b>		<b>Fachsemester</b>	<b>CP</b>	<b>SWS</b>
Prüfung Ausgewählte Themen aus der Textiltechnik [MEdBKTT-3003.a/14]	Semestervariable	Wahlpflichtleistung	3	4	0
Vorlesung/Übung Ausgewählte Themen aus der Textiltechnik [MEdBKTT-3003.bc/14]	Semestervariable	Wahlpflichtleistung	3	0	4
<b>Voraussetzungen</b>			<b>Benotung/Dauer</b>		
Empfohlene Voraussetzungen: • Textiltechnik I, II, III • Technische Textilien			Eine schriftliche Prüfung.  Die Studierenden des lehramtsbezogenen Masterstudiengangs Textiltechnik besuchen einen von beiden Vorlesungsteilen und nehmen an der anschließenden Klausur teil. Im Gegensatz zu den übrigen Studierenden schreiben sie aber eine Auswahlklausur zu dem Teil des Moduls, das sie besucht haben.		

**Modul: Faszination Technik: Technikfolgenabschätzung und Technikgestaltung (TATG) /  
The Fascination of Technology: Technology Impact Assessment and Design  
[MEdBKMBTGBFR-3201/14]**

<b>MODUL TITEL: Faszination Technik: Technikfolgenabschätzung und Technikgestaltung (TATG) / The Fascination of Technology: Technology Impact Assessment and Design</b>						
Fachsemester	4	Kreditpunkte	2	Sprache	deutsch	
Titel			Curriculare Verankerung	Fachsemester	CP	SWS
Prüfung Technikfolgenabschätzung und Technikgestaltung [MEdBKTT-3201.a/14]			Semestervariable Pflichtleistung	4	2	0
Seminar Technikfolgenabschätzung und Technikgestaltung [MEdBKTT-3201.b/14]			Semestervariable Pflichtleistung	4	0	2
Voraussetzungen			Benotung/Dauer			
keine			Zum Erwerb ist ein Referat mit Thesenpapier erforderlich. Verschiedene Themenbereiche stehen zur Auswahl, es können jedoch auch selbstgewählte Themen (nach Absprache) bearbeitet und vorgestellt werden.			

**Modul: Textiltechnik II / Textile Technology II [MEdBKTT-4002/14]**

<b>MODUL TITEL: Textiltechnik II / Textile Technology II</b>						
Fachsemester	4	Kreditpunkte	6	Sprache	deutsch	
Titel			Curriculare Verankerung	Fachsemester	CP	SWS
Klausur Textiltechnik II [MEdBKTT-4002.a/14]			Semestervariable Wahl- pflichtleistung	4	6	0
Vorlesung Textiltechnik II [MEdBKTT-4002.b/14]			Semestervariable Wahl- pflichtleistung	4	0	2
Übung Textiltechnik II [MEdBKTT-4002.c/14]			Semestervariable Wahl- pflichtleistung	4	0	2
Voraussetzungen			Benotung/Dauer			
Empfohlene Voraussetzungen (z.B. andere Module, Fremdsprachenkenntnisse): • Textiltechnik I			Eine schriftliche Prüfung			

**Modul: Masterarbeit / Master Thesis [MEdBKTT-9999/14]**

<b>MODUL TITEL: Masterarbeit / Master Thesis</b>						
<b>Fachsemester</b>	4	<b>Kreditpunkte</b>	18	<b>Sprache</b>	deutsch/englisch	
<b>Titel</b>			<b>Curriculare Verankerung</b>	<b>Fachsemester</b>	<b>CP</b>	<b>SWS</b>
Masterarbeit [MEdBKTT-9999.a/14]			Semestervariable Pflichtleistung	4	16	0
Masterabschlusskolloquium [MEdBKTT-9999.b/14]			Semestervariable Pflichtleistung	4	2	0
<b>Voraussetzungen</b>			<b>Benotung/Dauer</b>			
			Bewertung der schriftlichen Arbeit mit der Vergabe von 16 CP. Das mündliche Vortragskolloquium wird mit einer Gewichtung von 2 CP einbezogen.			

